Die Constitution.

Tagblatt

für constitutionelles Volksleben und Belehrung.

Verlags-Buchhandlung J. Wenedikt. Verantwortlicher Redakteur: L. Häfner.

Motto: Freiheit und Arbeit!

Nr. 4. Freitag, den 24. März 1848.

Amnestie.

Die kaiserliche Gnade hat nicht nur die Gefangenen, ob bereits abgeurtheilt oder in Untersuchung, sondern auch die flüchtigen, die ausgewiesenen, oder auf einen Aufentshaltsort Angewiesenen getroffen — aber nur den Civilstand. Es mag sein, daß ein Militär schuldiger erscheint als ein Civilist; aber wo die Schuld selbst durch einen Gnadenakt aufgehoben wurde, kann oder soll von einem Mehr oder Weniger nicht die Rede sein. Immerhin möge man diesen Unglücklichen den Wiedereintritt in die Armee verweigern, nur gestatte man ihnen den Austritt aus den Kerkern. Man sagt, Erzherzog Albrecht habe zuerst die Amnestie angeregt. Er möge überzeugt sein, daß ihm der Dank und der Versöhnungsgruß Aller wieder zujauchzen wird, wenn er ihre Ausdehnung auf das Militär befürwortet.

Man spricht, Fürst Windischgrätz wird in der Bukowina kommandiren.

An die National-Garde!

Ein kaiserliches Wort hat uns am 15. März 1848 die Constitution verliehen, eine Einrichtung, durch welche allein die gesammte Nation vor der Willkühr eines Monarchen sowohl, als seiner Minister geschützt ist.

Jedes Gesetz wird künftighin nicht der bloße Ausspruch der Willkühr eines Monarchen, oder seiner Minister, sondern der geheiligte Beschluß und Ausspruch

seiner Stände, nämlich der Vertreter der Nation sein. Die Nation, deren Stütze Bürger und der Bauernstand ist, wird diese ihre Vertreter sich selbst erwählen, sich daher auch Gesetze geben und vor diesen ihren Gesetzen, werden, wie vor Gott, ohne Ausnahme, Alle gleich sein! Die Minister, und die Vertreter der Nation sind derselben verantwortlich — denselben wird es daher obliegen sich das Vertrauen der Nation zu erwerben. Nicht mehr die Gewalt der Bajonette, meine Mitbürger, nur das Vertrauen kann künftighin regieren! Die öffentliche Meinung ist fortan die unbestechliche Richterin eines Jeden, sei er, wer er wolle!

Lassen wir die Meinung des Einzelnen sich frei und ungeahndet aussprechen — die gute Sache, das heilige Recht wird zuletzt die Mehrheit der Stimmen — die öffentliche Meinung — für sich haben! Der Ausspruch der Meinung einer ganzen Nation muß im konstitutionellen Staate Geltung haben. Er mag indirekt von den Ständen oder direkte vom Volke selbst erfolgen, — demselben darf sich kein System, keine Macht entgegen stemmen, ohne zum Verbrecher, zum Hochverräther an der Nation zu werden!

Darüber sind wir alle einig, die Regierten sowohl, als die Regierer — die Vertreter sowohl, als die Vertretenen!

Zur Aufrechthaltung der gesetzmäßigen Ruhe und Ordnung, das heißt, mit Einem Worte zur Aufrechthaltung der Konstitution, (denn ohne sie waren Ruhe und Ordnung nicht länger möglich zu erhalten) rief dasselbe kaiserliche Wort die Nationalgarde in das Leben. Es liegt im Namen, theuere Nationalgarde: — zur Wache, zum Schutz der Nation und seiner Constitution hat dich dein Kaiser hingestellt! Sollte die Constitution verletzt, ein konstitutionswidriges von der öffentlichen Meinung verworfenes Gesetz erlassen, und trotz derselben von einer volksfeindlichen Partei (Camarilla) aufrecht erhalten werden wollen, dann ist es deine heilige Pflicht, o Garde, der Stimme deiner Nation die Geltung zu verschaffen! Jedem Bürger, und insbesondere dir obliegt es künftighin, mit dem Wesen der Constitution und ihren Gesetzen sich vertraut zu machen, durch Wort und zeitgemäße Schrift dich zu bilden, für die Unverletzlichkeit der Constution, auf der das Wohl deines Vaterlands beruht, in Kampf und Tod zu gehen.

Denke des Leichenbegängnisses der für die Freiheit Gefallenen am 17. März 1848 dieses weltgeschichtlichen Jahres, und muthig und siegreich wirst du kämpfen!

„Einheit und Gleichheit!“ sei das Losungswort der Garde.

In Einer Kompagnie und in Einem Zuge stehen der Beamte, der Künstler, der Gewerbsmann; an ihren Spitzen jene, welche die Kompagnie, der Zug sich selbst erwählten. Jeder suche den andern zu berichtigen, zu belehren, geistig zu erregen.

Derselbe Geist der Einheit und der Gleichheit, der Liebe für Kaiser und Vaterland, und des Hasses gegen die Feinde der Constitution schreite durch Euere Reihen, Heroische, in jeder Compagnie.

Mit Ausnahme des Akademischen, werde kein abgesondertes Corps errichtet.

Jede kastenmäßige, zunftförmige Absonderung stört den Geist der Einheit und der Gleichheit — läßt in Euren Reihen nicht spießbürgerliche Stände sondern die geschaarten Söhne des Vaterlandes sehen — würdig eines großen, welthistorischen Stammes!

Liebt und achtet das kaiserliche Militär, das, wie in den andern kostitutionellen Staaten auf die Verfassung beeidet werden wird und muß.

Auch in seiner Reihe stehen die Söhne des Vaterlandes, eure Söhne, nicht gegen, sonder für uns. Nimmermehr gegen ihre Mitbürger, ihre Väter, ihre Brüder, ihre Schwestern werden sie die Waffen kehren; sondern gegen die Feinde des Vaterlandes nach Außen hin. Dort werden sie für uns kämpfen, für uns fallen, wenn es Noth thut! Auf also meine hochherzige Garde, Garde deiner Nation, erfülle deine kaiserliche Sendung, deinen göttlichen Beruf — schütze das heiligste Kleinod konstitutioneller Freiheit, dein Oesterreich, dein Vaterland gegen jede frevelnde Betastung seiner angestammten, anerkannten Rechte — sei einig, gleichgesinnt, und nichts kann, nichts wird dir widerstehen!

A. Much.

Ueber die Handelsgesetzgebung in Oesterreich.

Ueber das Handelsrecht, als Inbegriff der Rechtsvorschriften, welche die Erwerbung, Uebertragung und Erlöschung der Handelsbefugnisse betreffen und die eigentlichen Handelsgeschäfte zum Gegenstande haben, existirt bei uns kein eigentliches Handelsgesetzbuch wie in andern Staaten, sondern bei uns gelten eine Menge Statuten, Privilegien einzelner Handelsgremien, allgemeine und Partikulärgesetze in Handelssachen, die Analogie der Handelsgesetze und das allgemeine bgl. Gesetzbuch bei Entscheidungen handelsrechtlicher Fälle, die in den besondern Handelsgesetzen nicht enthalten sind.

Der gesetzliche Bestand so vieler einzelner seit mehr als einem Jahrhun-

derte erflossenen Gesetze und Verordnungen ist nun in mehrfacher Hinsicht höchst nachtheilig. Für die Beamten und Rechtsvertreter deshalb, weil es sie eine große Aufwendung von Zeit und Geisteskraft kostet, sich eine umfassende und zugleich gründliche Kenntniß sämmtlicher in handelsrechtlicher Beziehung erlassener Gesetze zu erwerben. Diese Kenntniß erwerben sich gegenwärtig nur Wenige. Wie steht es aber mit der gleichmäßigen Ausübung der Gesetze, wenn sogar die Vollstrecker desselben eine mangelhafte Kenntniß des Gesetzes besitzen? Widersprechende Entscheidungen, verzehnfachte Schreibereien sind bei dem jetzigen Zustande unausbleiblich. Dieses bestätiget auch die tägliche Erfahrung. Bestände Ein Handels- und Gewerbsgesetzbuch, so könnte man zu dem Bewußtsein gelangen, sich eine umfassende Kenntniß des Gesetzes eigen gemacht zu haben. Für die Schnelligkeit bei den Erledigungen würde dadurch unendlich viel gewonnen, während sie sich hier endlos fortschleppen. Ein Handelsrecht in wissenschaftlicher Form, wie wir es wohl besitzen, genügt dem Praktiker nicht. Nur, wenn ihn das positive Gesetz im Stiche läßt, darf er bei seinen Entscheidungen erst die Grundsätze der Wissenschaft zu Rathe ziehen.

Der Handel steht seit Jahrzehnten in der ersten Reihe des Privat- und öffentlichen Einkommens. Millionen Bürger beschäftigen sich mit demselben. Wäre es nicht auch für diese höchst ersprießlich, die Handelsgesetze zu kennen? Ist es nun schon für den Fachmann, den Juristen, eine schwere Arbeit, sich gegenwärtig eine genaue Kenntniß der in gesetzlicher Kraft stehenden Handelsgesetze zu verschaffen, so ist dies umsomehr bei dem Handels- dem Bürgersmanne der Fall; und doch muß er nach dem Gesetze Handel und Wandel treiben!

Die jetzt in Gesetzeskraft stehenden uralten Gesetze entsprechen auch nicht mehr den Anforderungen der Zeit, d. i. der Handelsfreiheit.

Immer gilt noch, wie bei den Manufaktur-Gewerben, auch bei den Handelsgewerben das Konzessionsunwesen, wodurch die Kaufleute den Abnehmern ihrer Waaren als Monopolisten gegenübergestellt werden, und wobei Personen über die Anzahl der Handelsleute entscheiden, die gar nicht die Kenntniß und Zeit haben, die Verhältnisse abzuwägen, nach denen sich der Bedarf der Industriellen richtet. Wer sich dem Geschäfte unterzieht, wird schon aus eigenem Interesse sich erkundigen, ob bei dem betreffenden Handelszweige günstige Aussichten vorhanden sind. Man behandle das Volk als mündig, und es wird sich dasselbe nicht unmündig zeigen. Einzelne werden zu Grunde gehen, aber jetzt kommen trotz allen Vorsichten viele nicht auf einen grünen Zweig.

In Betref der Zulassung zum selbstständigen Betriebe eines Handelsgewerbes würde die Lösung eines Gewerbscheines genügen. Die Gremialeinrichtungen der Handelsgenossen könnten zur Erleichterung der Aufsicht, zur Unterstützung herabgekommener Gewerbsgenossen, zur Verschaffung von Arbeit u. s. f. beibehalten werden. Die innere Einrichtung wäre ihnen unter Ueberwachung der Obrigkeit, wegen sonstiger Monopolisirung ihrer Stellung gegen das Publikum ganz allein zu überlassen. Alle ihre Verhandlungen müßten öffentlich in einem Gewerbsblatte bekannt gemacht werden.

In einem zweiten Theile des zu verfassenden Handelsgesetzbuches sollte aber auch zugleich der Handelsgerichte gedacht werden. Diese sind in der Neuzeit in mehreren größern Staaten schon eingeführt worden, weil sie ein Bedürfniß der gegenwärtigen Handelszustände sind. Bei uns würde die Errichtung solcher, gar keine Schwierigkeiten darbieten. Es bestehen nämlich bei uns schon die sogenannten Merkantil- und Wechselgerichte zur Beschleunigung des Verfahrens in Wechsel- und Handelssachen. Sie sind entweder selbstständige, wenn sie mit keinem andern Gerichte vereinigt sind, oder nicht selbstständige, wenn sie mit irgend einem Ortsgerichte vereint sind. Selbstständige haben wir aber nur 5; zu Wien, Triest, Mailand, Venedig und Botzen. Zu beiden Arten sollen 2 oder 4 unbesoldete Beisitzer aus der Klasse der Handelsleute oder Fabrikanten beigezogen werden. Nothwendig wäre gegenwärtig nur, daß noch mehrere selbstständige Merkantil- und Wechselgerichte organisirt würden, wie z. B. in Prag, Lemberg, Gräz, Brün, Troppau, Olmütz, Linz und in denjenigen Städten, wo sonst noch ein bedeutender Verkehr herrscht, und die Einwohnerschaft die Errichtung derselben verlangt. Der Schnelligkeit bei den gerichtlichen Erledigungen würde dadurch ein großer Vorschub geleistet. Mündlich und öffentlich müßte aber auch hier das Verfahren sein, weil sonst dasselbe zu leicht in Juristerei ausartet, und nicht das Vertrauen des Volkes gewänne, an dem Alles liegt, und für welches sie eingesetzt sind. Mit Ausnahme der einfachen Protokollirung des Sachverhaltes, der gegentheiligen Einwendungen und des Urtheiles sollte nichts aufgezeichnet werden. Auf das Rechtsverhältniß können die Partheien oder ihre Vertreter den Richter aufmerksam machen, obwohl er schon von Amtswegen dasselbe kennen muß, weshalb eine Darstellung desselben überflüssig erscheint. Und auch nur durch das Lebendige der mündlichen und öffentlichen Verhandlungen gewinnen dieselben Einfachheit und Schnelligkeit, die gegenwärtig Zeitbedürfnisse sind. Auf diese Weise würde man die einfachen, natürlichen und blos unumgäng-

lich nothwendigen Formen bei den Rechtsverhandlungen beobachten müssen, während jetzt durch wiederholte Frist-Erstrekungen und weitwendige Satzschriften das Verfahren auch bei den Wechselgerichten oft in eine unverantwortliche Länge gedehnt wird. Dr. W. M.

Nationalgarde-Lied.

Den Wiener Frauen geweiht.

Auf Brüder, präsentirt das Gewehr
Und ruft ein Lebehoch!
Den holden Frauen Ruhm und Ehr,
Warum — das wißt ihr doch!

Seht die Kokard' auf eurem Hut,
Die Schleife und das Band,
Geschenke sind's für euren Muth
Von schöner Frauenhand.

Seht an die Fahne, blank und weiß,
O herrlich schöne Zier,
Es ist der Liebe hoher Preis,
Das heiligste Panier.

Hab't Dank ihr Schönen für den Kranz
Von Rosen sanft und mild,
Nie schwinden wird sein Duft und Glanz,
Er ist ja Euer Bild.

Hab't Dank, daß ihr in Sturmesnacht,
Die uns die Freiheit gab,
Mit uns gelitten und gewacht,
Geweint am Heldengrab.

D'rum Brüder, präsentirt das Gewehr,
Reveille! ein Lebehoch!
Den holden Frauen Ruhm und Ehr,
Warum — daß wißt ihr doch.

Dr. Jurende, National-Gardist.

Der Meidlinger Bahnhof.

Am 18. Nachmittags marschirte eine Abtheilung der Nationalgarde zum Wien-Gloggnitzer Bahnhofe, um ihn, da derselbe von den herumziehenden zerstörungslustigen Horden schwer bedroht war, zu beschützen. Herr Anton Janisch, wurde mit einer Abtheilung von 24 Herrn Nationalgardisten mit dem nächstabgehenden Train zum Meidlinger Bahnhof befördert, um auch dieses Gebäude vor Zerstörung zu sichern.

Schon in den nächsten Augenblicken der Postenübernahme wurden vier Arrestanten wegen verübten Diebstahls auf das Piquet gebracht, und ihre Anzahl steigerte sich bis 5 Uhr Abends auf 18 Köpfe, worunter ein Weib als Brandstifterin sich befand.

Da die Plünderungen nicht aufhörten und bereits ein Lager von Effekten im Werthe einiger 100 fl. C. M. sich anhäufte, so konnte der obengenannte Herr Posten Commandant nicht umhin, sehr energische Maßregeln zu ergreifen. Zu diesem Ende versammelte er mit Hilfe des Ortsrichters die Gemeinde, und erklärte derselben, daß die Ereignisse der verwichenen zwei Tage nur dazu gedient, das Glück und die Freiheit eines Staates zu bezwecken, nicht aber die Losung zu Gewaltthaten, zu Raub und Plünderung waren, daß gerade dieser Augenblick es sei, die hochherzigen Gesinnungen eines sonst so guten Volkes an den Tag zu legen. Schließlich aber ließ der Posten Commandant zum warnenden Beispiele einige dieses ruchlosen Gesindels auf eine Bank legen und durch einen Mann des Ortes mit Stockstreichen belegen.

Auch hätte er das als Brandstifterin erwiesene Weib an dem nächsten Baume erhängen lassen, wenn nicht die Gemeinde des Ortes sowohl, als der Richter ihn flehentlich gebeten hätten, ihnen kein so gräßliches Schauspiel zu geben.

Die Nacht mit ihren Folgen für dieses ausgezeichnete Piquet sind wir überzeugt, daß sie von der Gegend in welcher es sich ausgezeichnet besprochen werde.

Sämmtlich geraubte, und dem Piquete übergebene Gegenstände wurden dem Grundgerichte Wieden zur weiteren Verfügung gestellt.

Wir erfahren so eben, daß Herr Anton Janisch zum Oberlieutenant der Nationalgarde im Bezirke Josephstadt erwählt wurde.

Notizen.

Herr Graf Colloredo-Mannsfeld ist Kommandant des Studentencorps. Er hat bereits von jeder Compagnie Ordonanzen verlangt.

Der hiesige Erzbischof hat mittelst Cirkularen zu seinen Untergebenen über die neue Ordnung der Dinge gesprochen. Wir hoffen es demnächst unseren Lesern vorlegen zu können; hingegen hat ein Priester der Barnabiten von Sankt Michael den Studirenden zwei silberne Medaillen überschickt, (auf einer Seite ist das Bild des Kaisers mit der Inschrift: Vivat Ferdinandus, auf der andern 13. März, Konstitution) die eine für die medizinische, die andere für die der philosofischen Fakultät, mit der Bitte, ihn zum 2. Feldkaplan des Studentenkorps anzunehmen. Das ist gewiß recht schön. Der Herr Erzbischof soll dieß sehr übel nehmen.

Es wird jetzt mit grauenhafter Schnelligkeit Weltgeschichte gemacht und Weltgericht gehalten, daß wir mit anbetender Bewunderung die Hand Gottes in die Geschicke der Völker eingreifen sehen. In dieser beispiellosen Zeit findet die Wiener Zeitung einen erfreulichen Beweis, daß unsere Staatsverwaltung nunmehr auch **geneigt** ist, bei legislativen Reformen die Stimme derer zu vernehmen, welche am besten wissen, was Noth thut, darin, daß sie das provisorische Preßgesetz vorläufig mehreren sachverständigen Rechtsgelehrten, Schriftstellern, Buchdruckern und Buchhändlern mitgetheilt hat. — O, meine Herrn! — Anfragen, Berichte, Meinungsabforderungen genügen nicht mehr. Wir bedürfen der unbedingtesten Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, der vollkommensten Unmittelbarkeit in Allem und Jedem. Diese Forderung ist eine nothwendige Folge der errungenen Konstitution. Uebrigens stimmen wir der Wiener Zeitung darin bei, daß die Anwendung des gegenwärtigen Strafgesetzes auf die Presse ein wahrer Todtschlag der Preßfreiheit wäre. Das Geschworenen-Institut ist die einzige denkbare Lebensversicherungsanstalt dieser Bürgschaft der Freiheit.

Ein hiesiger Techniker und Nationalgardist, ein sehr junger Mann, welcher mit seiner Muskete bewaffnet am 17. d. durch Korneuburg nach Hause reiste, wurde wegen seines bewaffneten Erscheinens trotz seines ruhigen Benehmens von dem dortigen Kreishauptmanne Herrn Georg Mayrhofer verhaftet und zur Vorweisung eines Paßes aufgefordert. Die Jahreszahl der Geburt war mit einem Flecke bedeckt, was dem Herrn Kreishauptmanne Anlaß gab, den jungen Freiheitskämpfer der Paßverfälschung anzuklagen. Energische Vorstellungen der Korneuburger Bürger befreieten den sehr höflichen Verhafteten aus der Gewalt eines als sehr wenig höflich bekannten Zwingherrn. Der Jüngling wurde bei dem dortigen Syndikus, Herrn Wagner, über Nacht einquartirt, seine Baarschaft durch eine Collekte vermehrt und er am nächsten Morgen von mehreren Bürgern freundlichst weiter begleitet. —

Das Wiener Studentencorps wurde auf Befehl des Kaisers zur 1. Legion aller Nationalgarden bestimmt.

Man spricht, es sollen noch hie und da Jesuiten in Oesterreich gesehen werden.

Auch spricht man, daß die Glaser und Seifensieder, eine Fahne anfertigen lassen mit der Aufschrift: Schaffens bald wieder?

Weiters spricht man, die Polizei sei am ersten Tage darum nicht eingeschritten, weil sie eifrigst in der Aktenkammer nach Vorakten suchte, wie sie sich in einem solchem Falle zu benehmen habe.

An Sonn- und Feiertagen erscheint kein Blatt.

Gedrukt bei Franz Edlen von Schmid.